

**Motion Fraktion SVP/JSVP (Peter Bühler, SVP): Schluss mit der Bettelei – Der Gemeinderat muss endlich handeln!**

In der Innenstadt ist die Bettelei seit Jahren ein Problem. Diverse Versuche der Anwohnerinnen und Anwohner, betroffenen Geschäfte und Passantinnen und Passanten scheiterten, mit Bittschreiben, Petitionen, Initiativen und mit parlamentarischen Vorstössen den Gemeinderat auf dieses Problem aufmerksam zu machen und ihn zu sensibilisieren. Einzig vor Wahlen wurde halbherzig gegen diese Unsitte durchgegriffen. Durch die jahrelange Untätigkeit des Gemeinderats hat sich das Problem nun auch auf die Aussenquartiere ausgedehnt. Fast vor jedem grösseren Einkaufscenter sind Bettelnde anzutreffen.

Wie in den Lauben im Zentrum fallen zahlreiche Bettelnde in den Quartieren durch ihre nicht beherrschten Musikinstrumente auf. Auch wird nicht davor zurückgeschreckt Kleinkinder einzusetzen um Mitleid zu erwecken. Es ist auch zu beobachten, dass die Bettelnden zunehmend ein aggressiveres Verhalten an den Tag legen, um ans Geld der Passantinnen und Passanten zu kommen. In der Innenstadt fällt auch auf, dass die Bettelnden mehr Platz für sich beanspruchen, indem sie Decken oder Tücher etc. auslegen.

Nach wie vor, sind die meisten bettelnden Personen auf dem Boden der Stadt Bern Ausländerinnen und Ausländer, welche durch irgendwelche Banden organisiert sind. Ein weit kleinerer Teil sind Asylsuchende welche ihr „Taschengeld“ mit dem Betteln aufbessern wollen. Nach wie vor ist Fakt, dass es keine Begründung gibt, welche in unserem Sozialstaat die Bettelei rechtfertigt. Die Stadt Bern hat durch die unnötige Bettelei nicht nur als UNESCO Welterbe viel von ihrem Charme, ihrer Schönheit und ihrem Ansehen verloren, sondern durch all die negativen Randerscheinungen, die eine Duldung dieser grösstenteils bandenmässig organisierten Bettelei mit sich bringt, auch im Hinblick auf den Tourismus an Attraktivität eingebüsst.

Um die unnötige Bettelei in der Stadt Bern endlich zu unterbinden, wird der Gemeinderat aufgefordert folgende Punkte umzusetzen:

1. Einen Entwurf für ein Bettelverbot innerhalb eines Jahres auszuarbeiten und diesen dem Stadtrat vorzulegen.
2. Bis dieser Entwurf vorliegt, sollen ab sofort strengere Kontrollen durchgeführt und die Bettelnden müssen weggewiesen werden.
3. Bei den Kontrollen sollen die Personalien der Bettelnden registriert werden damit diese im Wiederholungsfall ausgewiesen werden können.

Bern, 12. August 2004

*Motion Fraktion SVP/JSVP (Peter Bühler, SVP), Margrit Thomet, Peter Bernasconi, Hans Ulrich Gränicher, Rudolph Schweizer, Rudolf Friedli, Beat Schori, Erich Ryter, Thomas Weil, Vinzenz Bartlome*

## Antwort des Gemeinderats

Die Motion betrifft inhaltlich die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Der Motion kommt damit der Charakter einer Richtlinie zu.

Unter dem Oberbegriff „Bettelei“ werden nach Auslegung der Motionärinnen und Motionäre eine unbestimmte Vielzahl von Aktivitäten und Personen erfasst. Unterschieden werden kann zwischen „echten“ Bettelnden, die ohne jegliche Gegenleistung auf die Mildtätigkeit von Passantinnen und Passanten hoffen, und zwischen Personen, die für ein Entgelt einen zumindest geringen Gegenwert wie Blumen, Anhänger, Musikdarbietungen usw. bieten. Bei der zweiten Gruppe kann nur bedingt von Bettelei gesprochen werden, da die Passantinnen und Passanten eine Gegenleistung für ihre Spende erhalten. Weiter kann zwischen Personen mit Aufenthalts-/ bzw. Niederlassungsbewilligung und Touristinnen und Touristen bzw. Personen ohne Aufenthaltbewilligung unterschieden werden. Für die Personen ohne gültige Aufenthaltbewilligungen gelten besondere fremdenpolizeiliche Bestimmungen.

Die Ausübung eines Gewerbes („Bettelei mit Gegenleistung“) oder eine Darbietung (Musikdarbietung) auf öffentlichem Grund stellt gesteigerten Gemeingebrauch dar und ist grundsätzlich bewilligungspflichtig (Artikel 2 der Verordnung betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen, SSSR 732.211). Da es sich um eine so genannte Polizeibewilligung handelt, besteht ein bedingter Anspruch auf Bewilligung. D. h., die zuständige Behörde, hier grundsätzlich das Polizeiinspektorat, erteilt die Bewilligung, wenn keine gegenteiligen Gründe wie beispielsweise Gefährdung der öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen. Speziell geregelt ist die Bewilligung für Strassenmusizierende. Gemäss der Verordnung des Gemeinderats über die kulturellen Strassenaktivitäten in der Gemeinde Bern (SSSR 732.211.1) haben Strassenmusizierende um eine Bewilligung zu ersuchen, wenn mehr als zwei Leute auftreten oder gewerbsmässiges Musizieren vorliegt. Die zuständige Bewilligungs- und Kontrollbehörde ist das Polizeiinspektorat. Liegen Verstösse gegen die genannte Verordnung vor, spricht das Polizeiinspektorat Verwarnungen oder Anzeigen aus. Jährlich spricht das Polizeiinspektorat rund 50-60 Verwarnungen aus und erstellt 15-20 Anzeigen in diesem Bereich.

Die „Bettelei ohne Gegenleistung“ auf öffentlichem Grund ist grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig, da ein gesteigerter Gemeingebrauch nur in seltenen Fällen (Verweilen am Ort über längere Zeit, Behinderung von Passantinnen und Passanten) in Frage kommt. Das kantonale Bettelverbot wurde vom Kanton Bern 1991 aufgehoben. Seither existiert keine strafrechtliche Grundlage mehr, um Bettelei unter Strafe zu stellen. Einzelne Kantone (Bsp. St. Gallen) kennen noch ein Bettelverbot. Der Gemeinderat hat das kantonale Amt für Gemeinden und Raumplanung bereits 1999 um eine Stellungnahme ersucht, ob eine Gemeinde auf ihrem Gebiet ein Bettelverbot erlassen kann. Das kantonale Amt hat dies grundsätzlich bejaht.

Ein allgemeines Bettelverbot erscheint auf den ersten Blick ein hilfreiches Mittel, um die Bettelei zu unterbinden. Probleme ergeben sich bei der Rechtsanwendung, da zwischen bettelnden Personen mit oder ohne Gegenleistung und zwischen wohltätigen Organisationen unterschieden werden müsste. Diese Unterscheidung bedürfte die Einräumung eines grossen Ermessensspielraums für die zuständige Behörde, was eine einheitliche und rechtsgleiche Behandlung schwierig macht. Denkbar wäre auch, das Musizieren auf öffentlichem Grund immer und die Bettelei neu bewilligungspflichtig zu erklären. Dies würde jedoch bedeuten, dass mehr personelle Ressourcen für Kontrollen eingesetzt werden müssten, die bisher weder bei der Stadtpolizei noch beim Polizeiinspektorat vorhanden sind. Zudem müsste diese Bewilligungsregelung sinnvollerweise ebenfalls von einem Verbot bei Verstössen bzw. der Möglichkeit einer Sanktion (Busse) begleitet werden, wobei sich das Problem der Durchsetzbarkeit

ergeben kann, wenn die betroffenen Personen nicht über genügend finanzielle Mittel zur Zahlung der Busse verfügen.

Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat zum letzten Mal im Jahr 2000 davon abgesehen, ein allgemeines Bettelverbot in seiner Kompetenz zu erlassen. Als Alternative hat der Gemeinderat die ihm unterstellten Behörden angewiesen, andere Massnahmen wie Wegweisung und Ausschaffung gestützt auf das Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG), Personenkontrollen, Kürzung von Fürsorgeleistungen bei bettelnden Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern und fürsorgerechtliche Abklärungen bei aufgegriffenen Personen zu ergreifen. Diese Massnahmen haben im Zusammenhang mit schweizweiten Gegebenheiten (z. B. Rückgang der Asylgesuche) zum Rückgang von bettelnden Personen in der Stadt Bern geführt.

Die Situation der Bettelerei kann nicht als dramatisch bezeichnet werden. Bei der Stadtpolizei gehen gegenwärtig nur vereinzelt Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über bettelnde Personen ein.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 2. Februar 2005

Der Gemeinderat